



Verwendung avifaunistischer Daten der DDA-Programme zur Erfassung der Vogelwelt durch Dritte

1. Anlaß und Hintergrund

Im Rahmen der vom DDA auf Bundesebene koordinierten Erfassungen werden von Tausenden von Mitarbeitern zumeist auf ehrenamtlicher Basis Daten zum Brut-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsvorkommen der Vogelwelt in Deutschland erhoben. Zur Zeit [Stand 1997] werden im DDA drei Monitoringprogramme koordiniert:

1. DDA-Monitoringprogramm zur Erfassung der Bestandsänderungen häufiger deutscher Brutvogelarten
2. DDA-Monitoringprogramm zur Erfassung seltener Brutvogelarten
3. DDA-Monitoringprogramm zur Erfassung durchziehender und überwinternder Wasservögel

Sinngemäß gelten die folgenden Bestimmungen auch für Daten, die im Zusammenhang mit Brut- und Wintervogelverbreitungen gesammelt wurden (Atlas-Daten).

Die Daten werden von den regional verantwortlichen Mitarbeitern dieser Programme (in der Regel von den DDA-Mitgliedsverbänden autorisierte Personen, z.T. aber auch von Mitarbeitern der Fachbehörden der Bundesländer [für den Vogelschutz verantwortliche Landesämter bzw. deren nachgeordnete Fachbehörden wie z.B. Staatliche Vogelschutzwarten]) gesammelt, zusammengefaßt, partiell ausgewertet und an die DDA-Koordinatoren weitergegeben. Die DDA-Koordinatoren speisen diese Daten - nach Prüfung - in die Datenbanken der jeweiligen Monitoringprogramme ein.

Die Datenbanken werden vom DDA im Sinne eines praxisnahen Vogelschutzes auf nationaler Ebene ausgewertet. Typische Ergebnisse können beispielsweise Angaben zur Größe der Brut- oder Rastvorkommen der untersuchten Vogelarten, zur Entwicklung ihrer Bestände (Trends) oder – ggf. in Verbindung mit weiteren ökologischen Parametern – Angaben zur Eignung bestimmter Biotoptypen als Brut-, Rast- oder Überwinterungsgebiet oder -habitat sein. Folglich enthalten die DDA-Datenbanken zahlreiche Angaben nicht nur zu einzelnen Vogelarten, sondern auch zu einzelnen Zähl- oder Untersuchungsgebieten sowie deren ökologischer Ausstattung.

Mit zunehmender Verbesserung der Organisationsstruktur bzw. der Qualität der DDA-Programme sowie der Steigerung des Bekanntheitsgrades dieser Programme bei Behörden, Planungsbüros oder Drit-

ten, erreichen den DDA bzw. die Koordinatoren der DDA-Programme vermehrt Anfragen zur Nutzung der in den Datenbanken abgelegten und deshalb leicht verfügbaren Daten, die dann in Auswertungen, Gutachten, Expertisen etc. einfließen sollen. Als Antragsteller tritt ein breites Spektrum unterschiedlichst motivierter Personen auf, die entweder im Auftrage gewerblicher Unternehmen (z.B. Planungsbüros), der Natur- oder Vogelschutzverbände (meist DDA-Mitglieder) oder der Behörden tätig sind, oder aber auch aus privatem Antrieb (z.B. wissenschaftliche Fragestellungen) um die Nutzung der DDA-Daten nachsuchen. Die hiermit vorgelegten Regelungen sollen die Modalitäten der Herausgabe von DDA-Daten verbindlich festlegen. Dabei sollen insbesondere auch die Interessen der Datenerheber sowie der DDA-Mitgliedsverbände berücksichtigt werden.

2. Welche Daten werden in den DDA-Datenbanken niedergelegt?

Die DDA-Datenbanken enthalten Angaben zu

1. Vogelarten: Bestandsgröße, Bestandsänderungen (Trends), Verbreitung
2. Zähl- oder Untersuchungsgebieten: geographische Koordinaten und weitere geographische Angaben, Habitate, teilweise zur Landnutzung, Gefährdungen, Schutzstatus
3. Adressen der Regionalkoordinatoren sowie ggf. der Mitarbeiter vor Ort

3. Wozu werden die Daten genutzt?

Auf nationaler Ebene werden regelmäßig wissenschaftlich fundierte Auswertungen zur Avifauna Deutschlands, d.h. zur Bestandsgröße und zur Bestandsentwicklung der in Deutschland vorkommenden Vogelarten (Brut- und Rastvögel), herausgegeben oder publiziert. Die Erfassung von Bestandsänderungen in der heimischen Avifauna kann und sollte ein wichtiger Baustein in einem Monitoring der Entwicklung unserer Umwelt sein. Unter Einbeziehung weiterer biotischer oder abiotischer Parameter können die Ergebnisse derartiger Monitoringprogramme zur Entwicklung geeigneter Natur- und/oder Artenschutzmaßnahmen auf nationaler oder regionaler Ebene beitragen. Andererseits sind sie auf lokaler oder gebietspezifischer Ebene wesentlicher Bestandteil der

Bewertung des ökologischen Zustandes des untersuchten Gebietes; sie dienen der Erfolgskontrolle ergriffener Schutzmaßnahmen und fließen direkt in das 'dynamische Management' dieser Gebiete ein.

Ferner werden überprüfte und partiell ausgewertete Daten für Monitoringprogramme oder Auswertungen auf internationaler Ebene bereitgestellt.

4. Wem „gehören“ die Daten?

- a) Der DDA vertritt die Auffassung, daß ehrenamtlich gesammelte Daten grundsätzlich dem Datenerheber (Zähler oder Kartierer vor Ort) gehören.
- b) Mit der Weitergabe seiner Daten an die verantwortlichen Regional-Koordinatoren der DDA-Mitgliedsverbände bzw. an den DDA (direkt oder indirekt über die Regional-Koordinatoren) gibt der Datenerheber bestimmte Rechte, die nachfolgend näher erläutert werden, an die DDA-Mitgliedsverbände bzw. den DDA ab.
- c) In den regionalen Datenbanken werden die Daten treuhänderisch im Sinne der Datenerheber verwaltet und genutzt; die jeweiligen DDA-Mitgliedsverbände entscheiden über die weitergehende Nutzung der Daten..
- d) In den DDA-Datenbanken werden die Daten der regionalen Verbände von den jeweiligen Koordinatoren der DDA-Monitoringprogramme treuhänderisch verwaltet. Sollten Regional-Koordinatoren oder die Koordinatoren der DDA-Programme beim DDA ausscheiden bzw. an den Programmen nicht mehr mitwirken können, so sind sie dazu verpflichtet, sämtliche durch den DDA, seinen Mitgliedsverbänden oder deren einzelnen Mitglieder erhobenen Daten sowie erstellte Auswertungen usw. an den DDA zurückzugeben.
- e) Falls Software für die Auswertung erstellt wurde, muß diese nach dem Ausscheiden an den DDA abgetreten werden, um die Fortführung der Arbeit zu gewährleisten. Mögliche Erstattungen regeln diesbezügliche Verträge mit dem Software-Entwickler.

5. Procedere der Datenweitergabe

5.1 Datenweitergabe an den DDA

- a) Alle DDA-Mitgliedsverbände sowie deren Mitglieder werden aufgefordert, sich an den DDA-Monitoringprogrammen zu beteiligen, die erhobenen Originaldaten zunächst auf regionaler

Ebene zusammenzutragen und anschließend an den DDA zum Erreichen o.g. Ziele weiterzuleiten.

- b) Ein Anspruch des DDA auf Herausgabe von Daten, die von den Datenerhebern oder den DDA-Mitgliedsverbänden ehrenamtlich erhoben bzw. gesammelt wurden, besteht nicht.
- c) Im Fall vertraglicher Datenerhebung sind die Modalitäten der Erhebung, der Kostenerstattung und der Datenweitergabe Teil des Vertrages.

5.2 Datenweitergabe durch den DDA an Dritte

Die Weitergabe von Daten, die in den DDA-Datenbanken gespeichert sind, ist möglich und in der Regel sogar erwünscht.

I Generelles

Datenernehmer verpflichten sich grundsätzlich, dem DDA, den Koordinatoren der DDA-Programme, den Koordinatoren der betroffenen DDA-Mitgliedsverbände sowie ggf. auch den Datenerhebern jeweils ein kostenloses Exemplar der Auswertung/Publikation/Gutachten etc., in die die angeforderten Daten eingeflossen sind, zur Verfügung zu stellen.

Der Datenernehmer verpflichtet sich fernerhin, die erhaltenen Daten seinerseits nicht an Dritte weiterzugeben und den DDA bzw. seine Mitgliedsverbände darüber zu unterrichten, wenn die angeforderten Daten für eine weitere – als die ursprünglich formulierte – Verwendung genutzt werden sollen.

Generell hat der Datenernehmer formal das Einverständnis der Datenerheber bzw. der zuständigen Regional-Koordinatoren der DDA-Mitgliedsverbände über die Verwendung der von ihnen erhobenen bzw. verwalteten Daten einzuholen. Damit der damit verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering bleibt, setzt der DDA ein Gremium ein, das treuhänderisch über die Datenweitergabe entscheidet. Diesem Gremium gehören die Koordinatoren der DDA-Programme sowie ein Vertreter des DDA-Vorstandes an.

Grundsätzlich ist bei der Nachfrage nach Daten aus den DDA-Datenbanken ein formeller Antrag zu stellen.

Stellen der DDA und/oder seine Mitgliedsverbände einen Mißbrauch ihrer Daten fest (z.B.: Verwendung der Daten im nicht satzungsgemäßem Sinne, kommerzielle Nutzung ohne Einverständniserklärung), können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

II Spezielle Modalitäten

Die Modalitäten der Weitergabe von DDA-Daten hängen vom Antragsteller ab, wobei die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

a) DDA-Mitglieder und deren Mitglieder

Dem Datenerheber oder dem DDA-Mitgliedsverband steht es frei, über die von ihm selbst erhobenen gebietsbezogenen Daten nach Belieben zu verfügen, diese selbst kommerziell auszuwerten, an Planungsbüros zu veräußern oder Dritten zu überlassen. Er sollte aber möglichst eine schriftliche Erklärung zur Weitergabe der Daten formulieren, die sich an die vorliegende Erklärung anlehnt.

Jeder Partner, der den DDA mit Daten beliefert, hat das Recht, sich über den Stand „seiner“ Daten zu informieren, seine eigenen Daten (bereits publizierte oder unpublizierte) abzurufen (auf Papier oder auf Datenträger) und für eigene Auswertungen zu nutzen.

Er kann ferner ausgewertete Daten, aber keine Originaldaten, der DDA-Datenbanken nutzen, wenn sichergestellt ist, daß

1. die angeforderten Daten in Auswertungen, Gutachten oder Expertisen einfließen, deren Publikation oder Nutzung nicht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Zielen des DDA steht,
2. die angeforderten Daten nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden; dazu bedarf es in jedem Fall einer verbindlichen Erklärung des Datennehmers,
3. in jedem Fall die Datenquelle genannt wird.

b) Wissenschaftliche Arbeiten

Die Daten in den DDA-Datenbanken stehen in ausgewerteter Form für jede Form wissenschaftlicher Arbeit kostenlos zur Verfügung; da diese Verwertung im Sinne des DDA ist. Falls umfangreiche oder aufwendige Auswertungen von Seiten des DDA erforderlich sind, werden die Datennutzer sich an diesen Unkosten beteiligen müssen. Eine kommerzielle Nutzung dieser Daten ist unzulässig; falls sie gewünscht ist, gelten die unter e) genannten Bedingungen.

c) Internationale Programme

Der DDA kann die in seinen Datenbanken abgelegten Daten an die Koordinatoren internationaler Monitoringprogramme ohne Rücksprache mit den Datenerhebern bzw. den Regionalkoordinatoren weiterleiten, wenn sichergestellt ist, daß von diesen

1. keine Originaldaten veröffentlicht werden,
2. der DDA vor einer Publikation, in die DDA-Daten eingeflossen sind, zu Rate gezogen und seine Zustimmung eingeholt wird.

d) Weitergabe an Behörden oder Dritte

Falls von der Seite der(s) datennehmenden Behörde (Dritten) eine wesentliche Unterstützung der Datenerheber, der DDA-Mitgliedsverbände oder des DDA im Zusammenhang mit den DDA-Datenbanken erfolgte, können ausgewertete Daten kostenlos überlassen werden. Dies gilt auch, wenn sich die Behörde oder der Dritte an der Datenerhebung beteiligt haben.

Falls diese Bedingungen nicht zutreffen, müssen Behörden und Dritte für ausgewertete Daten bezahlen; Originaldaten werden nicht abgegeben. Der Datennnehmer hat schriftlich zu erklären, daß eine kommerzielle Nutzung nicht erfolgt; anderenfalls gilt e).

e) Weitergabe zur kommerziellen Nutzung

Zur kommerziellen Nutzung können ausschließlich ausgewertete Daten bereit gestellt werden. Originaldaten werden nicht herausgegeben.

Der Datennnehmer hat dem DDA, den Koordinatoren der DDA-Programme oder den Regionalkoordinatoren in jedem Fall eine Kurzbeschreibung über Ziele, Inhalt und Verwendung der von ihm anzufertigen Arbeit (Bericht, Expertise, Gutachten etc.) vorzulegen, aus dem klar und präzise hervorgeht, wofür die Daten genutzt werden sollen. Falls das Vorhaben als mit den Zielen des DDA vereinbar erscheint, kann eine Weitergabe der Daten auf der Grundlage der Entscheidung des unter Kap. 5.2. 1) genannten Gremiums erfolgen.

Der Datennnehmer hat eine Gebühr an den DDA oder seinen Mitgliedsverband abzuführen, deren Höhe sich nach dem Umfang der Daten und der Art der kommerziellen Nutzung richtet. Über die Höhe der Abgabe entscheidet der verantwortliche Koordinator des DDA-Programms oder stellvertretend der DDA-Vorstand. Dazu bedarf es in jedem Fall einer schriftlichen Vereinbarung. Gerichtsstand ist der Sitz des DDA.

6. Verwendung eingenommener Finanzmittel

Die über die Datenherausgabe eingenommenen Mittel (Gebühren) werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken des DDA zugeführt. Der DDA-Vorstand entscheidet über die Verwendung dieser Mittel. Sie sollen – wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen – direkt dem jeweiligen DDA-Programm zugute kommen.